

Verfahrensgang

AG Berlin-Mitte, Urt. vom 08.03.2017 – 15 C 364/16, [IPRspr 2017-264](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Durchführung des Verfahrens (bis 2019)

Verfahren → Rechtsstellung von Ausländern vor deutschen Gerichten (bis 2019)

Leitsatz

Die Annahme eines Schriftstücks kann nicht wegen fehlender Übersetzung (hier: in die englische Sprache) gemäß Art. 8 I lit. a EuZVO verweigert werden, wenn aufgrund der Geschäftstätigkeit des ausländischen (hier: irischen) Unternehmens davon ausgegangen werden kann, dass es Mitarbeiter mit ausreichenden Deutschkenntnissen beschäftigt.

*Bei ausländischen Unternehmen ist für die Sprachkenntnisse nicht auf die persönlichen Fähigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung abzustellen, sondern auf die Organisation des Unternehmens insgesamt.
[LS der Redaktion]*

Rechtsnormen

EuZVO 1393/2007 **Art. 8**

Fundstellen

LS und Gründe

K&R, 2017, 532

MMR, 2017, 497

IPRax, 2018, 408

Aufsatz

Pickenpack/Zimmermann, IPRax, 2018, 364

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-264>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).